



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Denise Franz

Aktenzeichen : 103.50

Vorlage Nr. : GR 189/2016

Datum : 30.05.2016

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : I. Gebührenkalkulation  
II. Satzung zur Änderung der Satzung über  
die Benutzung von Obdachlosen- und  
Flüchtlingsunterkünfte  
III. Kostenersätze für die Unterbringungen  
in Furtwangen

Thema:

Gebührenkalkulation für die Benutzung von  
Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

- öffentlich -

**Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 21.06.2016**

1. Der Gebührenkalkulation (Anlage I) wird zugestimmt.
2. Die Benutzungsgebühr beträgt Euro pro 4,86 Euro je m<sup>2</sup> Wohnfläche.
3. Den monatlichen Betriebskosten pro Person gemäß § 13 Absatz 4 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte (Anlage II) wird zugestimmt.
4. Die Änderungssatzung mit der Anlage zur Fortschreibung der Gebührensätze wird entsprechend der Anlage II beschlossen.
5. Künftige Änderungen hinsichtlich der Unterbringungssituationen durch neu hinzukommende bzw. wegfallende Unterkünfte werden auf Grundlage des Kalkulationsmusters (Anlage der Satzung) fortgeschrieben und im Wege der Offenlage im Gemeinderat beschlossen.

## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

Die Unterbringungen in Furtwangen sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen im Sinne des § 10 der Gemeindeordnung. Die Entgeltregelung richtet sich deshalb ausschließlich nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Die Gebühren werden auf der Grundlage einer Gebührekalkulation ermittelt und müssen vom Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt werden, wobei der Kostendeckungsgrundsatz und das Äquivalenzprinzip zu beachten sind.

Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen hat am 23.06.2015 eine Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte beschlossen. Begründet war die Satzungsänderung durch verschiedene Rechtsänderungen. Im Zuge der Neufassung wurden die Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen, Asylanten und Obdachlose neu kalkuliert. Neben einer pauschalen Grundgebühr wurden die Betriebskosten für jede einzelne Unterkunft nach den tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt.

Durch zwischenzeitliche Änderungen bezüglich der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten für Flüchtlinge in Furtwangen, ist eine Gebührekalkulation bereits erneut erforderlich. Für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge und Obdachlose stehen derzeit folgende 5 Unterkünfte mit insgesamt 34 Bettplätzen zur Verfügung:

<b>Anschrift</b>	<b>Wohnfläche</b>	<b>Untergebrachte Personen</b>	<b>Maximale mögliche Personenanzahl</b>
Bereits in der letzten Kalkulation berücksichtigt:			
Auf dem Moos 2	112,67 m <sup>2</sup>	7	7
Bregstraße 31	181 m <sup>2</sup>	9	9
Seit der letzten Kalkulation neu hinzugekommen:			
Bismarckstraße 39	100 m <sup>2</sup>	5	5
Allmendstraße 45	85 m <sup>2</sup>	0	4
Unterallmendstraße 5	200 m <sup>2</sup>	0	11

Nicht mehr für die Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung steht das Wohngebäude in der Weiherstraße 46.

Die Unterbringungen in der Allmendstraße und der Unterallmendstraße stehen derzeit noch leer, sollen aber bei Bedarf belegt werden. Zwei Unterkünfte (Auf dem Moos 2 und Unterallmendstraße 5) befinden sich im städtischen Eigentum, die übrigen Unterbringungen sind angemietet.

Um ständige Neukalkulationen der Benutzungsgebühren aufgrund künftig ändernder Unterbringungssituationen zu vermeiden, schlägt die Verwaltung vor, ein Kalkulationsmuster als Anlage an die Satzung (gem. Anlage I – Anlage zu § 13 Abs. 7) anzufügen. Die Kalkulation bedarf mit Hilfe des Kalkulationsmusters lediglich einer Fortschreibung um künftig neu hinzugekommene bzw. weggefallene Unterkünfte.

Um bei den jeweiligen Gemeinderatsvorlagen einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand zu erreichen, schlägt die Verwaltung weiter vor, die entsprechenden Fortschreibungen der Gebührensätze auf Grundlage des Kalkulationsmusters künftig im Wege der Offenlage im Gemeinderat beschließen zu lassen.

Die Kalkulation ergibt unter Einbeziehung aller anfallenden Kosten für die einzelnen Unterkünfte eine Benutzungsgebühr für Flüchtlingsunterkünfte von 4,86 Euro je Monat pro m<sup>2</sup> Wohnfläche (bisher 6,25 Euro). Die Betriebskosten belaufen sich auf monatlich 53,63 Euro pro Person (bisher

45,94 Euro). Für die Asylbewerberunterbringung „Auf dem Moos“ 2 bleiben die Betriebskosten mit 120,40 Euro monatlich pro Person gleich hoch wie bisher.

Pauschalierte Betriebskostensätze können nur für die Unterkünfte erhoben werden, in denen ähnlich hohe Kosten anfallen. Da für die Unterbringung „Auf dem Moos 2“ zusätzlich Hausmeisterkosten anfallen und die vollen Stromkosten berücksichtigt werden müssen, fallen hier deutlich höhere monatliche Betriebskosten pro Person an. Eine Pauschalierung ist deshalb nur für die übrigen Wohngebäude möglich.

### **Stand der Vorbereitungen**

Die letzte Gebührenkalkulation wurde in der Gemeinderatssitzung am 23.06.2015 beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung am 09.05.2016 wurden neben der Kalkulation eines pauschalen Gebührensatzes eine vollständige Liste über angemieteten Räumlichkeiten sowie eine Auflistung der Anzahl der in den einzelnen Unterkünften untergebrachten Personen erwünscht.

### **Kosten und Finanzierung**

Die Kostenersätze in Höhe der Gebührensätze werden vom Landkreis übernommen.